

Aufwands- und Entschädigungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 2. März 2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kammermitglieder sind ehrenamtlich in der Vertreterversammlung, im Vorstand und den Ausschüssen der Landespflegekammer tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die entsprechenden Belege nach Absatz 1 sind der Geschäftsstelle zur Abrechnung vorzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu begründen.

§ 2 Reisekosten

- (1) Bei allen Reisen für die Landespflegekammer und ihre Organe ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es soll grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Bei der Nutzung der Bahn ist – unabhängig von der genutzten Reiseklasse – maximal der Normalpreis für die 2. Klasse zuzüglich etwaiger Zuschläge für Sitzplatzreservierung bei überregionalen Bahnfahrten über 50 km erstattungsfähig.
- (3) Bei Reisen mit dem Pkw werden pro gefahrenem Kilometer (von zu Hause oder der Arbeitsstätte aus) 0,30 € erstattet. Die kürzeste Entfernung ist für die Berechnung maßgebend. Bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand kann die Reise auch von einem anderen Ort angetreten werden. Werden Fahrgemeinschaften von mehreren Personen gebildet, wird ein Zuschlag von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden erstattet, wenn die dienstlichen Belange für die Landespflegekammer eine Übernachtung erfordern. Bei der Wahl des Übernachtungshotels ist das Gebot der Nähe zum Sitzungsort zu beachten. Erstattungsfähig ist nur die Übernachtung in Hotels mit maximal vier Sternen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vor Abrechnung um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen (vergl. R 9.7. Abs. 1 Satz 4 LStR).

§ 4 Nebenkosten

- (1) Notwendige Nebenkosten (z.B. Telefongespräche, Garagenkosten, Parkgebühren, Kopien) werden erstattet, wenn hierzu ein Beleg erstellt worden ist und der Geschäftsstelle mit Einreichung der Reisekosten vorgelegt wird.
- (2) Die Nutzung eines Taxis wird bei Vorlage entsprechender Belege erstattet, wenn dies zur Erreichung des Sitzungsortes aus Zeitersparnisgründen geboten war.

§ 5 Erstattung

- (1) Die Erstattung der Reisekosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Antrag des Kammermitglieds. Hierzu ist das von der Geschäftsstelle vorgegebene Formular zu nutzen und eigenhändig zu unterzeichnen. Die Belege der entstandenen Kosten sind im Original vorzulegen.
- (2) Die Erstattung der entstandenen Kosten nach Absatz 1 erfolgt auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds. Barauszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Kammermitglieder sind gehalten, ihre Erstattungsanträge binnen zwei Monaten nach Entstehen der Aufwendungen der Geschäftsstelle zuzuleiten. Verspätet eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht erstattet werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitarbeit in den Gremien der Landespflegekammer

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für die Teilnahme, incl. Vor- und Nachbereitung, an den Sitzungen der Vertreterversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 € je Sitzungstag.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Tagegeld für geleistete Ausschussarbeit

bis zu 4 Stunden	100,00 €
bis zu 8 Stunden (Tag)	200,00 €
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sowie die Beauftragten erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung für die Dienstzeit, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Landespflegekammer nicht wahrgenommen werden konnte. Auf die Verdienstaufwandsentschädigung kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung verzichtet werden.
- (4) Für die tatsächliche Reisezeit von zu Hause / Arbeitsstätte werden 5,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet. Die Entschädigung der Reisezeit beträgt maximal 40,00 € pro Kalendertag.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit im Vorstand (§§ 13 und 14 Hauptsatzung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, die mit Ausnahme der Kosten nach §§ 2 bis 4 und § 6 Absatz 2 alle anderen Aufwände abdeckt. Sie beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Präsidentin | 1.450,00 €, |
| b) für die stellvertretende Präsidentin | 1.250,00 €, |
| c) für jedes weitere Vorstandsmitglied mit Ressortverantwortung | 1.000,00 €, |
| d) für jedes weitere Vorstandsmitglied ohne Ressortverantwortung | 375,00 €. |

(6) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt auf Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds.

(7) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 erfolgt monatlich ohne besonderen Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Vorstandsmitglieds.

§ 7 Entschädigung von Beauftragten und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

(1) Beauftragte der Vertreterversammlung oder des Vorstands werden, auch wenn sie nicht Kammermitglieder sind, unter Berücksichtigung ihres Arbeitsauftrags und voraussichtlichen Arbeitsaufwands entschädigt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die §§ 2 bis 4 finden darüber hinaus entsprechende Anwendung.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten für dienstlich bedingte Reisen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle entsprechend.

§ 8 In Kraft treten

(1) Die Aufwands- und Entschädigungsordnung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 mit Beschluss der Vertreterversammlung rückwirkend zum 25. Jan. 2016 in Kraft. § 6 Abs. 5 tritt mit dem 2. März 2016 in Kraft.

(2) Die Aufwands- und Entschädigungsordnung wird auf der Homepage der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

(3) Mit in Kraft treten dieser Aufwands- und Entschädigungsordnung tritt die Aufwands- und Reisekostenordnung des Ausschusses zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 6. Januar 2015 in der Fassung vom 11. November 2015 außer Kraft.

Mainz, den 02. März 2016

Der Präsident